

Königinstraße 17
80539 München
Postfach 22 14 54
80504 München

Tel.: 089 / 21 24 - 0
Fax: 089 / 21 24 - 24 40
Internet: www.lfa.de

Ihre Zeichen u. Nachricht Unsere Zeichen Ihr Ansprechpartner Durchwahl E-Mail

Datum
18.03.2020

Rundschreiben Nr. 5/2020

- 1 Produktverbesserungen
 - Startkredit: Einführung von Tilgungszuschüssen
 - Innovationskredit 4.0: Erhöhte Tilgungszuschüsse und erweiterter Förderbereich
 - Infakredit Kommunal: Neue Laufzeitvariante mit 20-jähriger Zinsbindung
- 2 Aktualisierung von Vordrucken

1 Produktverbesserungen

Für Anfang April 2020 sind folgende Produktverbesserungen in Vorbereitung:

- Im Startkredit erfolgt die Einführung eines Tilgungszuschusses von 1 % des Darlehensbetrages.
- Im Innovationskredit 4.0 werden für den Bereich innovative Vorhaben die Tilgungszuschüsse von bisher 1 % auf 2 % des Darlehensbetrages angehoben. Außerdem erfolgt eine Ausweitung der förderfähigen Vorhaben auf innovative Geschäftsmodelle.

Details hierzu können den beigefügten Merkblättern „Startkredit“ und „Innovationskredit 4.0“ entnommen werden. Alle inhaltlichen Änderungen in den Merkblättern sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Die Produktverbesserungen treten nach Verabschiedung des Bayerischen Nachtragshaushalts 2019/2020 voraussichtlich am 02.04.2020 in Kraft. Sie gelten für alle Darlehen, die wir ab diesem Termin neu zusagen. Die bereits vorliegenden und zwischenzeitlich noch eingehenden Anträge für den Startkredit und Innovationskredite 4.0 im Bereich innovative Vorhaben werden wir zu gegebener Zeit mit den neuen Tilgungszuschüssen zusagen.

Die entsprechend aktualisierte Konditionenübersicht werden wir mit einem gesonderten Rundschreiben Anfang April übermitteln.

- Für den Infrakredit Kommunal wird ab sofort eine 20-jährige Laufzeitvariante mit einer Zinsbindung über die Gesamtlaufzeit bei bis zu 3 Tilgungsfreijahren angeboten. Die Konditionen können unserem Internetauftritt im Bereich Infrastruktur entnommen werden. Das aktualisierte Merkblatt ist beigelegt.

2 Aktualisierung von Vordrucken

Die vorgenannten Produktverbesserungen erfordern folgende Änderungen in unserem Vordruckwesen:

- Zur Anforderung der Gutschrift des Tilgungszuschusses beim Startkredit wird der Vordruck 566 „Bestätigung zur Gutschrift eines Tilgungszuschusses“ neu eingeführt.
- In den Vordruck 117 „Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0“ wurden neben einer redaktionellen Anpassung die innovativen Geschäftsmodelle mit aufgenommen.
- Der Antragsvordruck 116 für den Infrakredit Kommunal wurde aktualisiert.

Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen wurden darüber hinaus noch folgende Vordrucke angepasst:

- Der als Anlage beigelegte Antragsvordruck 100 wurde in Tz. 8 „Erklärungen des Antragstellers/Mithafters und Hinweise zum Datenschutz“ sowie bezüglich der Datenschutzhinweise neu gefasst. Bitte verwenden Sie ab sofort nur noch den neuen Antragsvordruck 100 in der Version 03.2020 mit den Datenschutzhinweisen Stand 11.03.2020.
- Beim Vordruck 106 „Ergänzungsbogen zum Antrag Universalkredit mit Haftungsfreistellung“ erfolgten redaktionelle Anpassungen.
- Es erfolgte eine Aktualisierung der rechtlichen Bezüge beim Vordruck 120 „Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen“.
- Der Vordruck 125 „Beihilfeantrag“ wurde hinsichtlich der Gewährung von Tilgungs-/Förderzuschüssen ergänzt.

Alle aufgeführten Vordrucke, mit den durch Randstriche gekennzeichneten Anpassungen, sind als Anlagen beigelegt. Diese sind auch online unter Service/Download/Anträge über unsere Homepage lfa.de abrufbar.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 – 10 00, per Fax unter 089 / 21 24 - 22 16, per E-Mail unter info@lfa.de oder auch persönlich in München, in der Königinstraße 17, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Merkblatt „Startkredit“ (SK6)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Startkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Gründerkredit - Universell der KfW sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt bis zu 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und Angehörige Freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern sowie natürliche Personen, die eine Voll- oder Nebenerwerbsexistenz in Bayern gründen. Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht förderfähig.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Betriebe kann der Tz. 2 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden insbesondere für Investitionen im Zusammenhang mit Neuerrichtungen und Einrichtungen von Betrieben, Betriebsübernahmen, von tätigen Beteiligungen sowie für die Anschaffung eines ersten Warenlagers im Rahmen von Existenzgründungen gewährt.

Innerhalb einer 5-jährigen Existenzgründungsphase begonnene Investitionen können ebenfalls berücksichtigt werden, Betriebsübernahmen und tätige Beteiligungen durch natürliche Personen auch darüber hinaus. Auch die wesentliche Aufstockung des Warenlagers ist berücksichtigungsfähig.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben der Ersatzbeschaffung,
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten.

Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ebenfalls ausgeschlossen.

Eine weiterführende Abgrenzung der förderfähigen Aufwendungen kann der Tz. 1 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“ entnommen werden.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programm kredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 10.000 EUR.

Bei Gesellschaftsgründungen gelten Darlehensmindest- und -höchstbetrag für jeden Gesellschafter mit dessen individuellem Anteil am Gesamtvorhaben.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate sowie bei endfälligen Darlehen 24 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.3 Tilgungszuschuss

Nach Vorlage der „Bestätigung zur Gutschrift eines Tilgungszuschusses“ (Vordruck 566; abrufbar unter www.lfa.de; Service; Download; Anträge) durch die Hausbank und Anerkennung dieses Vordrucks durch die LfA wird ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt 1 % des Zusagebetrages.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Vordrucks 566 durch die LfA folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des Vordrucks 566 gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstandes (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP) in der jeweils gültigen Fassung.

Zudem gelten, ausgenommen bei endfälligen Darlehen, die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln, die in unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten verankert sind.

4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Darlehen werden grundsätzlich als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), beantragt werden.

Tilgungszuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragsingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Merkblatt Bearbeitungsgrundsätze

Eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Bewilligungsgrundsätze enthält unser Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit“.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Startkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Gründerkredit – Universell beantragt werden, ist der Startkredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Gründerkredits – Universell anzurechnen.

Keine Kombination ist möglich mit dem ERP-Gründerkredit – StartGeld und mit der bayerischen Regionalförderung (z. B. Regionalkredit bzw. Zuwendungen im Rahmen der Bayerischen regionalen Förderungsprogramme), wohl aber mit dem ERP-Regionalförderprogramm.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 70%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der AGVO (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf AGVO-Basis“; der Vordruck 120 kann bei dieser Alternative entfallen.

Das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ ist beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.



Merkblatt „Innovationskredit 4.0“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für innovative Vorhaben (IV5)
- für innovative Vorhaben mit Haftungsfreistellung (IV6)
- für innovative Unternehmen (IU5)
- für innovative Unternehmen mit Haftungsfreistellung (IU6)

Der Innovationskredit 4.0 wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW refinanziert.

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Innovationskredite 4.0 wird von der InnovFin KMU-Kredit-Garantiefazilität des Horizon 2020-Programms der Europäischen Union (Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) und dem unter der Investitionsoffensive für Europa errichteten Europäischen Fonds für strategische Investitionen („EFISI“) unterstützt. Zweck des EFISI ist es, die Finanzierung und Durchführung produktiver Investitionen in der Europäischen Union zu fördern sowie einen verbesserten Zugang zu Finanzierungen sicherzustellen.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Die Förderung zielt darauf ab, innovative Vorhaben anzustoßen, die Digitalisierung der Unternehmen zu beschleunigen bzw. innovativen Unternehmen die Finanzierung zu erleichtern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind: Spielsalons und (Online-)Kasinos, Profisport, Empfehlungsmarketing, Rotlichtmilieu, Pornographie. Falls eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ beantragt wird, sind zudem Unternehmen nicht antragsberechtigt, die den Vorgaben der InnovFin Kreditgarantiefazilität nicht entsprechen. Betroffen hiervon sind insbesondere Unternehmen, deren Geschäftsschwerpunkt in einen (oder mehrere) der folgenden Bereiche fällt: Produktion von und Handel mit Tabak bzw. destillierten alkoholischen Getränken; IT-Lösungen, die einen der ausgeschlossenen Bereiche unterstützen; F&E in Bezug auf Klonen von Menschen sowie genetisch veränderte Organismen. Bei Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition besteht eine Antragsberechtigung nur unter engen Voraussetzungen und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“. Tätigkeiten bzw. Aktivitäten, die in Deutschland nach deutschem oder EU-Recht verboten sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden für Innovations- bzw. Digitalisierungsvorhaben (einschließlich Entwicklung und Einfüh-

rung geänderter innovativer Geschäftsmodelle) sowie an innovative Unternehmen ausgereicht. Bei innovativen Vorhaben werden Investitionen und vorhabensbezogener Betriebsmittelbedarf finanziert, bei innovativen Unternehmen darüber hinaus auch allgemeiner Betriebsmittelbedarf.

Betriebsübernahmen, Umschuldungen und Prolongationen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Förderfähige Maßnahmen

Erfüllt ein Vorhaben mindestens eines der in Abschnitt 3.1 aufgeführten Kriterien, wird es als Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben bzw. das zu entwickelnde/einzuführende geänderte Geschäftsmodell als innovativ eingestuft. Eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Vorhaben (IV5, IV6) liegt damit vor. Erfüllt das antragstellende Unternehmen mindestens eines der in Abschnitt 3.2 aufgeführten Kriterien, wird es als innovativ eingestuft. Damit ist eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Unternehmen (IU5, IU6) gegeben.

3.1 Kriterien für innovative Vorhaben

Innovationsvorhaben:

- Entwicklung bzw. Fertigung und/oder Markteinführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren/Prozesse oder Dienstleistungen. Bei Neugründungen muss eine Marktinnovation Gegenstand des Vorhabens sein.
- Kauf und Implementierung innovativer Fertigungstechnologien für das eigene Unternehmen. Dabei muss es sich um Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

Digitalisierungsvorhaben:

Produktion und Verfahren

- Integration von Customer Relationship Management-Systemen an das MES (Manufacturing Execution System; Digitale Kundenschnittstelle)
- Vollumfängliche Vernetzung der Enterprise Resource Planning (ERP)- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“

- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-) Systeme
- Implementierung additiver Fertigungsverfahren, zum Beispiel 3D-Druck
- Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
- Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse große Datenmengen (Big Data-Anwendungen)
- Investitionen in die Nutzung und den Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze mit mehr als 50 Megabit pro Sekunde
- Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion
- Aufwendungen für die Digitalisierung der Wertschöpfungskette; Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden
- Entwicklung eines digitalen Abbilds

Produkte

- Aufbau von digitalen Plattformen
- Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- Entwicklung von predictive-maintenance Anwendungen, zum Beispiel Fernwartung
- Entwicklung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps, et cetera)
- Entwicklung und/oder Anwendung von (digitalen) Standards und Normen
- Entwicklung datenbasierter Dienstleistungen

Strategie und Organisation

- Entwicklung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
- Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloudtechnologie
- Entwicklung und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts
- Entwicklung und Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- Alle betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung
- Einführung digitaler Vertriebskanäle inklusive Aufbau des elektronischen Handels unter Verwendung mobiler Betriebsgeräte (mobile e-commerce)
- Kosten, die im Zusammenhang mit Unternehmenskooperationen entstehen, insbesondere zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen

Innovative Geschäftsmodelle:

Ein geändertes Geschäftsmodell gilt als innovativ, wenn es

- im Vergleich zum bisherigen Geschäftsmodell eine Neuheit für das Unternehmen darstellt und
- zu einer Neuausrichtung des Unternehmens gegenüber seinen Kunden bzw. am Markt führt und
- die Entwicklung und/oder Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen beinhaltet.

Hinweis: Neugründungen können per se die Kriterien für die Entwicklung und Einführung innovativer Geschäftsmodelle somit nicht erfüllen.

3.2 Kriterien für innovative Unternehmen

- Schnelles Wachstum:

Durchschnittliches Wachstum (ohne Zukäufe) von Umsatz oder Beschäftigtenzahl über einen Drei-Jahres-Zeitraum von mehr als 20% pro Jahr; am Anfang der Betrachtungsperiode müssen mindestens 10 Mitarbeiter (Vollzeitkapazitäten) beschäftigt und das Unternehmen seit dem ersten Umsatz weniger als 12 Jahre am Markt sein.

- Hohe F&E-/Innovationskosten:

Der Anteil der F&E-/Innovationskosten erreicht gemäß Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in zumindest einem der letzten 3 Geschäftsjahre mindestens 10 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT) bzw. mindestens 5 %, falls der Antragsteller seit seinem ersten Umsatz weniger als 7 Jahre am Markt ist. Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr sind unterjährige Zahlen heranzuziehen.

- Innovationsförderung:

In den letzten 36 Monaten hat das Unternehmen Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften/Garantien aus europäischen oder nationalen F&E- oder Innovations-Förderprogrammen erhalten. Pro vorangegangener Innovationsförderung kann nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden. Eine Zusage im Teilbereich „innovatives Unternehmen“ qualifiziert nicht für eine Folgeförderung unter dem Kriterium „Innovationsförderung“. Die Höhe der Förderung ist limitiert auf das Dreifache der als Grundlage für die Antragstellung dienenden Kreditförderung bzw. auf das Zehnfache einer Zuschussförderung.

- Venture Capital:

Der Antragsteller ist seit seinem ersten Umsatz weniger als 5 Jahre am Markt und

- hat in den letzten 24 Monaten - bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung - ein Investment (z. B. offene oder stille Beteiligung) eines Venture-Capital-Investors oder eines Business Angels, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, erhalten oder
- der Venture-Capital-Investor oder der Business Angel, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 5 Jahre,) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Bei haftungsfreigestellten Darlehen wird der Vorteil aus der InnovFin-Garantie des Europäischen Investitionsfonds (EIF) an den Endkreditnehmer innerhalb des risikogerechten Zinssystems weitergegeben.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von

12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA. Bei Darlehen mit Haftungsfreistellung kann in Einzelfällen ein erster Teilabruf vor Ende der maximal zulässigen Abruffrist erforderlich sein.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist innerhalb von 5 Jahren ab Darlehenszusage ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser 5 Jahre kann eine außerplanmäßige Tilgung gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4.2 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt bei innovativen Vorhaben (IV5, IV6) 2 % und bei innovativen Unternehmen (IU5, IU6) 1 % des Zusagebetrages. Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.3 Förderzuschuss

Als Ergänzung zum Innovationskredit 4.0 kann ein Förderzuschuss der KfW beantragt werden (nähere Informationen siehe auch Merkblatt ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit unter www.kfw.de).

Die Zuschusshöhe ist variabel und wird von der KfW in Abhängigkeit der Kapitalmarkt- und Volumensentwicklung gesteuert. Die aktuellen Zuschusshöhen sind im Internet unter www.kfw.de/380 in der Rubrik „Konditionen“ veröffentlicht.

Die Beantragung des Förderzuschusses erfolgt mit den entsprechenden KfW-Antragsunterlagen gleichzeitig mit dem Darlehensantrag für den Innovationskredit 4.0 bei der Hausbank. Die Hausbank übermittelt den Antrag auf Förderzuschuss postalisch oder elektronisch als sog. freien Geschäftsvorgang ggf. über das Zentralinstitut an die KfW. Auf dem KfW-Förderzuschussantrag ist in diesem Fall formlos zu vermerken, dass die Antragstellung auf Basis eines LfA-Darlehens erfolgt. Alternativ besteht für Banken, die das ICOM-Verfahren der LfA nutzen, die Möglichkeit, die Antragsunterlagen für den Förderzuschuss elektronisch als Dateianhang gemeinsam mit dem Antrag für den Innovationskredit 4.0 an die LfA zu senden.

Dabei handelt es sich um folgende KfW-Formulare:

- Antragsformular Nr. 600 000 4498
- Formular zur Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz Nr. 600 000 4507

- Bei Beantragung auf De-minimis-Basis: De-minimis-Erklärung des Antragstellers Nr. 600 000 0075
- bzw. alternativ bei Beantragung auf Basis AGVO: Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition Nr. 600 000 0196 (verflochtene Unternehmen) oder Nr. 600 000 0095 (nicht verflochtene Unternehmen).

Nach Darlehenszusage durch die LfA prüft die KfW unter Berücksichtigung der von der LfA an die KfW übermittelten Unterlagen die Zuschussvoraussetzungen, sagt ggf. den Förderzuschuss zu und sendet die Zusage postalisch ggf. über das Zentralinstitut an die Hausbank zur Weiterleitung an den Endkunden.

Nach Vollauszahlung des Innovationskredits 4.0 kann der Förderzuschuss innerhalb von 3 Monaten auf den KfW-Auszahlungsdokumenten über die Hausbank bei der KfW abgerufen werden. Die Auszahlung erfolgt durch die KfW direkt an den Endkunden einmalig in einer Summe. Wird auf einen Darlehensbetrag verzichtet oder die Beihilfeobergrenzen erfordern es, wird der Förderzuschuss durch die KfW entsprechend vermindert.

4.4 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits 4.0. in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 156/1 vom 20.06.2017), beantragt werden.

Tilgungszuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

6 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximalkriterien der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10) kann der Innovationskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden. Eine Kombination mit dem Digitalbonus ist nicht zulässig.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit beantragt werden, ist der Innovationskredit 4.0 auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredits anzurechnen.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 70%ige Haftungsfreistellung (siehe Merkblatt „Haftungsfreistellung „HaftungPlus““) möglich. Dabei kann der einzelne Endkreditnehmer insgesamt nur haftungsfreigestellte Darlehen (einschl. beanspruchter Darlehen aus dem Universalkredit Innovativ) bis höchstens 10 Mio. EUR erhalten.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Es gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Für Blankokredite übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung.

Da die Haftungsfreistellung durch eine InnovFin KMU Garantie-Fazilität der EU ermöglicht wird, haben der Endkreditnehmer und die zwischengeschalteten Kreditinstitute eine Überprüfung hinsichtlich der InnovFin-Darlehensgewährung durch die betreffenden europäischen Institutionen (z. B. den EIF) und deren Beauftragte zuzulassen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bei Finanzierungen im Teilbereich innovative Vorhaben (IV6) bestätigt der Finanzierungspartner mit der Antragstellung, dass mit dem Vorhaben ein technologisches oder marktmäßiges Risiko des Scheiterns verbunden ist.

Mit Abschluss eines Darlehensvertrags mit Haftungsfreistellung erklären sich der Endkreditnehmer und die zwischengeschalteten Kreditinstitute mit einer Weitergabe der im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung gespeicherten personenbezogenen Daten an den EIF, die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institute einverstanden.

Bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 1,4 Mio. EUR werden Name und Adresse des Endkreditnehmers sowie das genutzte Förderinstrument der LfA auf der Webseite des EIF (www.eif.org) veröffentlicht, falls der Endkreditnehmer der Veröffentlichung nicht widerspricht (zu Details siehe Vordruck 105). Natürliche Personen sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

Durch die Annahme des Darlehensangebots mit Haftungsfreistellung gibt das Kreditinstitut – auch hinsichtlich des Endkreditnehmers – eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Insolvenz-/Vergleichsverfahren bzw. Liquidation sowie zur beruflichen Zuverlässigkeit ab.

8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Vordruck 117 zu bestätigen. Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ beizufügen.

Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen. Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der AGVO (Siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf AGVO-Basis“. Der Vordruck 120 kann bei dieser Alternative entfallen.

Falls die Innovationstätigkeit darauf abzielt bzw. dazu beiträgt, den Umweltschutz signifikant zu verbessern, ist bei Anträgen auf Innovationskredit 4.0 mit Haftungsfreistellung in dem Freitextfeld ferner einzutragen: „Umweltschutzeffekt gegeben“.

Bei Darlehen mit Haftungsfreistellung, die Betriebsmittelfinanzierungen betreffen, sind in Tz. 9.5 ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) anzugeben.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden. Bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 1,4 Mio. EUR ist zudem der Vordruck 105 erforderlich (siehe Tz. 7). Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Im Antragsvordruck 100 ist im Freitextfeld 9.5 das Ergebnis der Erklärung zur Veröffentlichung entsprechend festzuhalten.

9 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den Verwendungsnachweis nach deren Bestätigung der Richtigkeit unverzüglich bei der LfA einzureichen.

Merkblatt „Infrakredit Kommunal“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 116 Tz. 10 Erklärung des Antragstellers)

Mit dem „Infrakredit Kommunal“ der LfA steht Kommunen eine zinsgünstige, langfristige Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung. Der „Infrakredit Kommunal“ wird bei Zinsbindungen bis zu 10 Jahren zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „IKK - Investitionskredit Kommunen“) refinanziert und von der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind bayerische

- kommunale Gebietskörperschaften,
- rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, die jeweils wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben.

Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige juristische Personen beteiligt sind.

Sind gegen den Antragsteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beabsichtigt, beantragt, zugelassen oder eingeleitet, ist eine Kreditzusage durch die LfA nicht möglich.

2 Verwendungszweck

Mitfinanziert werden Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushaltes/-planes des aktuellen Haushaltsjahres (inkl. Haushaltsreste des Vorjahres) in die kommunale Infrastruktur“:

- Verkehrsinfrastruktur (incl. Öffentlicher Personennahverkehr)
- Ver- und Entsorgung (incl. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)
- Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb (nur nicht-umlagefähige Kosten)
- Allgemeine Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger, soweit diese nicht im Infrakredit Energie förderfähig sind.
- touristische Infrastruktur
- Wissenschaft, Technik, Kulturpflege

Es werden nicht nur bauliche, sondern auch sonstige investive Infrastrukturmaßnahmen finanziert.

Der Erwerb eines Tauschgrundstückes ist finanzierbar, wenn dieser Kauf eng mit einem konkret anstehenden Investitionsvorhaben verbunden ist (z. B. Bau einer Straße). Eine Finanzierung von Grundstücken „auf Vorrat“ ist nicht möglich, sondern nur im Zusammenhang mit konkret dazugehörenden Investitionen (z. B. Baumaßnahmen, Installation technischer Anlagen).

Die Mitfinanzierung von Kassenkrediten sowie die Umschuldung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben sowie von Vorhaben außerhalb Bayerns ist ausgeschlossen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW für die erste Zinsbindungsperiode. Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Der Zinssatz wird für 10 Jahre bzw. bei einer Kreditlaufzeit von 20 Jahren alternativ für 20 Jahre festgeschrieben.

Bei einer Zinsfestschreibung von 20 Jahren wird das Kündigungsrecht des Kreditnehmers nach § 489 BGB ausgeschlossen.

Der Programmzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.

Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Geschäftsfeld Infrastruktur abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind der 15.02., 15.05., 15.08 und der 15.11.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

3.2 Kreditlaufzeiten

Die Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre mit bis zu 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 10 Jahre mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

3.3 Finanzierungshöhe

Bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Kreditbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Vorhabensbeginn

Die Antragstellung kann im laufenden Haushaltsjahr für Vorhaben gemäß genehmigtem aktuellen Vermögenshaushalt (incl. Haushaltsreste des Vorjahres) unabhängig vom Vorhabensbeginn erfolgen. Vorhaben können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sie noch nicht langfristig durchfinanziert sind.

4.2 Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

5 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Falls Mittel aus dem „Infrakredit Kommunal“ und aus dem „IKK - Investitionskredit Kommunen“ der KfW (einschließlich der aus diesem refinanzierte Darlehen) beantragt werden, sind die Obergrenzen der KfW zu beachten.

6 Antragsverfahren

Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktkredit. Anträge sind bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Sie können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 116. Eine detaillierte Darstellung der Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich. Zweckverbände haben die veröffentlichte Verbandssatzung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie die aktuelle Stimmrechtsverteilung in der Verbandsversammlung bei Antragstellung vorzulegen.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Kreditantrages beim Antragsteller anfordern.

Bei Anträgen von öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern, die zu einem Gesamtbligo bei der LfA von über 50 Mio. EUR führen, sind der Vorbericht zum jeweiligen Haushalt, für den der Kreditantrag gestellt wird, und eine Kurzfassung des neuesten Haushaltsplans mit einzureichen (kann ggf. nachgereicht werden).

Sofern die Haushaltsrechnung/-planung auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) erfolgt, sind neben dem Vorbericht zum jeweiligen Haushaltsplan, der aktuelle Ergebnisplan und Finanzplan sowie der aktuelle Jahresabschluss einzureichen.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
Team Infrastrukturfinanzierung
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 15 05 oder

infra@lfa.de

7 Abruf der Kreditmittel

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Abruf kann frühestens erfolgen, nachdem mit dem Vorhaben begonnen wurde und die LfA das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bestätigt hat. Hierzu sind der LfA im Vorfeld die folgenden rechtswirksam unterzeichneten und gesiegelten Unterlagen vorzulegen:

- Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt (Ausnahme: Bürgermeister sind gesetzlich vertretungsbefugt und müssen daher keine separate Unterschrift mittels Probenblatt einreichen).
- Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredites.
- Lastschriftzugewandlungsmächtigung.
- Annahmeerklärung.

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Kreditnehmer die Bereitstellungsmitteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

8 EU-Beihilfebestimmungen

Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe oder kommunale Zweckverbände eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind nicht förderfähig.

^{*)} Parallel bietet die BayernLabo in Kooperation mit der KfW den Kommunen das Kreditprogramm „Investitionskredit Kommunal Bayern“ an, in dem folgende Investitionen gefördert werden:

- Allgemeine Verwaltung (z. B. Rathäuser, Bau- und Betriebshöfe)
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. Feuerwehrhäuser, Brandschutz, präventiver Katastrophenschutz)
- Stadt- und Dorfentwicklung
- Kommunale und soziale Infrastruktur (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime, Sporthallen)
- Informationstechnologie
- Erschließung (ohne Gewerbe- und Industrieflächen)
- Wohnwirtschaftliche Investitionen.

Bei thematischen Überschneidungen ist für die Wahl des Förderinstituts der Schwerpunkt der Investitionen entscheidend. In Zweifelsfällen beraten wir Sie gerne.

An die
LfA Förderbank Bayern
Postfach 22 14 54
80504 München

Über (Zentralinstitut)

Bestätigung zur Gutschrift eines Tilgungszuschusses

Zutreffendes bitte ausfüllen und ankreuzen

Kreditprogramm: _____

Endkreditnehmer: _____

Darlehensbetrag: _____ EUR

LfA-Zeichen: _____

Angebot der LfA vom: _____

LfA-Nummer: _____

- ☐ Der Verwendungsnachweis wurde uns ordnungsgemäß vorgelegt und konnte von uns vollumfänglich bestätigt werden. Bei den durchgeführten Investitionen und Finanzierungen haben sich keine Abweichungen zu den genehmigten Daten des Darlehensangebots ergeben, die außerhalb der Bagatellgrenzen der „Allgemeinen Darlehensbestimmungen“ liegen.

Wir bitten um Gutschrift des Tilgungszuschusses.

- ☐ Der Verwendungsnachweis wurde uns ordnungsgemäß vorgelegt und konnte von uns vollumfänglich bestätigt werden. Bei den durchgeführten Investitionen und Finanzierungen haben sich Abweichungen zu den genehmigten Daten des Darlehensangebots ergeben, die außerhalb der Bagatellgrenzen der „Allgemeinen Darlehensbestimmungen“ liegen.
Der Verwendungsnachweis sowie separate Erläuterungen sind beigelegt.
Wir bitten um Gutschrift des ggf. entsprechend modifizierten Tilgungszuschusses.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Hausbank

LfA-Anlage zum Antrag –

Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0

Antragsteller Name /Firma (laut Handelsregister) Antragsteller, Ort

Erfüllt ein Unternehmen bzw. ein Vorhaben **eines der nachstehenden Kriterien**, wird es als „digital“ bzw. „innovativ“ eingestuft, und es ist eine Antragsberechtigung im Programm gegeben.

Bitte wählen Sie **ausschließlich ein Kriterium** aus, das Ihr Unternehmen erfüllt (keine Mehrfachnennung möglich). Nur ein Feld in der Anlage ankreuzen.

Details zu den einzelnen Punkten finden Sie im Merkblatt „Innovationskredit 4.0“.

Kriterien für Innovationsvorhaben

- ☐ Entwicklung bzw. Fertigung und/oder Markteinführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren/Prozesse oder Dienstleistungen. Bei Neugründungen muss eine Marktinnovation Gegenstand des Vorhabens sein.
- ☐ Kauf und Implementierung innovativer Fertigungstechnologien für das eigene Unternehmen. Dabei muss es sich um Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

Kriterien für Digitalisierungsvorhaben

PRODUKTION UND VERFAHREN

- ☐ Integration von CRM-Systemen an das MES (Manufacturing Execution System; Digitale Kundenschnittstelle)
- ☐ Vollumfängliche Vernetzung der ERP- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- ☐ Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
- ☐ Einführung medienbruchfreier (Produktions-)Systeme
- ☐ Implementierung additiver Fertigungsverfahren (z. B. 3D-Druck)
- ☐ Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
- ☐ Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse großer Datenmengen (Big Data-Anwendungen)
- ☐ Investitionen in die Nutzung und den Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze (> 50 Mbit/s)
- ☐ Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion
- ☐ Aufwendungen für die Digitalisierung der Wertschöpfungskette; Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden
- ☐ Entwicklung eines digitalen Abbilds

PRODUKTE

- ☐ Aufbau von digitalen Plattformen
- ☐ Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- ☐ Entwicklung von predictive-maintenance Anwendungen (z. B. Fernwartung)
- ☐ Entwicklung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps etc.)
- ☐ Entwicklung und/oder Anwendung von (digitalen) Standards und Normen
- ☐ Entwicklung datenbasierter Dienstleistungen

STRATEGIE UND ORGANISATION

- ☐ Entwicklung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
- ☐ Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloudtechnologie
- ☐ Entwicklung und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts
- ☐ Entwicklung und Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- ☐ Betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung
- ☐ Einführung digitaler Vertriebskanäle inkl. Aufbau des elektronischen Handels unter Verwendung mobiler Betriebsgeräte (mobile e-commerce)
- ☐ Kosten, die im Zusammenhang mit Unternehmenskooperationen entstehen (insbesondere zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen)

Kriterien für innovative Geschäftsmodelle

- ☐ Entwicklung und Einführung innovativer Geschäftsmodelle
Ein geändertes Geschäftsmodell gilt als innovativ, wenn es
 - im Vergleich zum bisherigen Geschäftsmodell eine Neuheit für das Unternehmen darstellt und
 - zu einer Neuausrichtung des Unternehmens gegenüber seinen Kunden bzw. am Markt führt und
 - die Entwicklung und/oder Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen beinhaltet.

Zu beachten: Neugründungen können per se diese Kriterien nicht erfüllen.

Kriterien für innovative Unternehmen

- ☐ Schnelles Wachstum
- ☐ F&E-/Innovationskosten i. H. v. mind. 10 % der Betriebskosten
- ☐ F&E-/Innovationskosten i. H. v. mind. 5 % der Betriebskosten bei jungen Unternehmen
- ☐ Innovationsförderung
- ☐ Venture Capital

Ich habe den Inhalt des Programm-Merkblatts „Innovationskredit 4.0“ zur Kenntnis genommen und bestätige hiermit die Kenntnisnahme und die Richtigkeit meiner oben gemachten Angaben. Ferner sichere ich zu und stehe dafür ein, dass die Förderbestimmungen des „Innovationskredits 4.0“ bei den geplanten Maßnahmen eingehalten werden.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) des
Antragstellers mit Firmenstempel

Antrag Infrakredit Kommunal¹⁾

1. Antragsteller

Kommune / Eigenbetrieb / Zweckverband ²⁾

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail

2. Bankverbindung des Antragstellers

Kreditinstitut

Name des Kontoinhabers (falls abweichend mit Adresse)

IBAN

BIC

3. Beantragter Kredit

Betrag in TEUR

Laufzeit (in Jahren)

davon Tilgungsfreijahre

Zinsbindung (in Jahren)

4. Vorhaben

Beginn des Vorhabens:

Tag

Monat

Jahr

Investitionsort:

PLZ

Ort

Vorhabensbeschreibung

(Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens bzw. Bauabschnitts ³⁾)

¹⁾ Das Programm wird von der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt und - bei Zinsbindungen bis zu 10 Jahren - zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm IKK - Investitionskredit Kommunen) refinanziert.

²⁾ Antragsberechtigt sind bayerische kommunale Zweckverbände und Gemeindeverbände (Verwaltungsgemeinschaften), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – CRR) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben. Ausgenommen sind solche kommunalen Zweckverbände, an denen natürliche oder insolvenzfähige Personen beteiligt sind.

³⁾ Bei mehrjährigen Investitionsvorhaben können grundsätzlich nur die Kosten des jeweiligen Haushaltsjahresabschnittes berücksichtigt werden.

Antrag von _____

Seite 2

5. Verwendungszweck

Der beantragte Kredit wird für nachstehende Verwendungszwecke eingesetzt:

(Angabe des Kreditbetrages in TEUR, ggf. Aufteilung des Kreditbetrages; eine vollständige Auflistung der möglichen Verwendungszwecke entnehmen Sie bitte dem Merkblatt.)

Verkehrsinfrastruktur (incl. Öffentlicher Personennahverkehr)	☐	(_____)
Ver- und Entsorgung		
Wasserversorgung	☐	(_____)
Abwasserentsorgung	☐	(_____)
sonstige Maßnahmen	☐	(_____)
Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen (einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb; nur nicht-umlagefähige Kosten)	☐	(_____)
Energieeinsparung/Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger	☐	(_____)
Touristische Infrastruktur	☐	(_____)
Wissenschaft, Technik, Kulturpflege	☐	(_____)
Sonstige (bitte erläutern)	☐	(_____)

6. Investitionsplan⁴ ☐ mit MwSt, wenn nicht (Angaben in TEUR) vorsteuerabzugsberechtigt

Grunderwerb	_____
Bauliche Maßnahmen	_____
Maschinen / Einrichtungen	_____
Sonstiges	_____
Summe	=====

7. Finanzierungsplan (Angaben in TEUR)

Beantragter Kredit	_____
Öffentliche Mittel	_____
Sonstige Kredite	_____
Eigenmittel	_____
Zuschüsse und sonst. Beiträge Dritter ⁵	_____
Summe	=====

⁴ Eigenleistungen (z.B. Lohnkosten des eigenen Personals der Kommune) sind förderfähig, wenn sie im Vermögenshaushalt/Wirtschaftsplan/Bilanz des Kreditnehmers als investive Ausgaben veranschlagt, abgerechnet bzw. aktiviert werden. Voraussetzung hierfür ist eine (interne) Rechnungslegung für die Abrechnung der Eigenleistungen und die damit verbundenen Materialkosten.

⁵ Im Rahmen des Finanzierungsplans sind sämtliche im Rahmen des Vorhabens beantragten öffentlichen Mittel sowie vorgesehenen Baukostenzuschüsse und Erschließungsbeiträge anzugeben. Sie können nicht unter „Eigenmittel“ erfasst werden. Der Ausweis der Zuschüsse und sonstiger Beiträge Dritter ist erforderlich, auch wenn diese erst in späteren Haushaltsjahren fließen werden.

⁶ ohne Kassenkredite

⁷ Zins und Tilgung

⁸ Grundsteuer, Gewerbesteuer abzgl. Gewerbesteuer-Umlage, Einkommensteueranteil, Umsatzsteueranteil, sonstige Gemeindesteuern, Umsatz- bzw. lfd. Gebühreneinnahmen

Antrag von _____

Seite 3

8. Finanzwirtschaftliche Daten (TEUR) der öffentlich-rechtlichen Antragsteller auszufüllen bei beantragten Darlehen ab 4 Mio. Euro

Einwohnerzahl: _____

a) Bei Haushaltsführung gemäß Kameralistik

Haushaltsjahr	_____	Haushaltsschulden (per 01.01.d.J.) ⁶⁾	_____
Verwaltungshaushalt	_____	Schuldendienst ⁷⁾	_____
		Zuführung zum Vermögenshaushalt	_____
☐ ausgeglichen			
☐ Fehlbedarf	_____	./ . ordentl. Tilgung	_____
Steueraufkommen ⁸⁾	_____	Überschuss / Fehlbetrag	_____

b) Bei Haushaltsführung gemäß doppelter Buchführung (Doppik)

	Vorjahr	Letzter Abschluss	Ist letzter Abschluss	Plan 20
Stichtag	_____	_____		
Bilanzangaben:			Ergebnisplan:	
			Gesamtaufwand	_____
Bilanzsumme	_____	_____	Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	_____
Anlagevermögen	_____	_____	Finanzierungsplan:	
Eigenkapital +/-	_____	_____	Saldo des Finanzierungsplans	_____
Mittel- u. langfristige Rückstellungen	_____	_____	Steueraufkommen	_____
Kreditverbindlichkeiten	_____	_____	ordentl. Kredittilgung	_____
Sonderposten	_____	_____	Zinsausgaben	_____

9. Hinweise

Wir behalten uns das Recht vor, weitere Unterlagen im Rahmen der Antragsbearbeitung einzufordern.

Handelt es sich beim Antragsteller um einen kommunalen Zweckverband, sind dem Antrag die veröffentlichte Verbandssatzung, die aufsichtsbehördliche Genehmigung sowie die aktuelle Stimmrechtsverteilung in der Verbandsversammlung als Anlagen beizufügen.

10. Erklärung des Antragstellers / Datenschutzhinweise

Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben. Wir verpflichten uns, die LfA über die wesentlichen Änderungen der zu diesem Antrag gemachten Angaben, die vor Auszahlung des Kredits eintreten, unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen. Uns ist bekannt, dass falsche Angaben die sofortige fristlose Kündigung des bewilligten Kredits, verbunden mit dem Widerruf der gewährten Zinssubvention zur Folge haben können.

Wir erkennen die geltenden Programmrichtlinien und Vergabegrundsätze, wie sie sich aus dem Merkblatt Infrakredit Kommunal ergeben, an. Wir bestätigen, dass die Bestimmungen dieses Merkblatts, das wesentlicher Bestandteil der Kreditusage ist, erfüllt sind.

Antrag von _____

Seite 4

Uns ist bekannt, dass die in diesem Antrag in Nr. 1 bis 8 gemachten und die in den Anlagen gemäß Tz. 9 enthaltenen Angaben und Informationen sowie die im Rahmen der Darlehensausreichung/-gewährung noch einzureichenden Unterlagen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 StGB i.V.m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes. Wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben und Informationen in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gem. § 264 StGB zur Folge haben können. Uns ist bekannt, dass wir verpflichtet sind, jede Änderung in den gemachten Angaben und / oder alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG.

Die LfA verarbeitet alle in diesem Antrag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten, soweit dies für die Bearbeitung des Kredits erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Übermittlung dieser Daten an die weiteren am Kreditverfahren Beteiligten; solche können der Freistaat Bayern und seine Behörden sein, die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institutionen, Kooperationsbanken und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Diesbezüglich befreien wir die LfA vom Bankgeheimnis. Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist den beiliegenden Datenschutzhinweisen der LfA zu entnehmen. Diese Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben wir erhalten (siehe Anlage); sie können zudem jederzeit online unter www.lfa.de/datenschutz abgerufen werden.

Wir erklären uns zudem widerruflich damit einverstanden, dass die mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen und sonstigen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) durch die LfA zur Markt- und Meinungsforschung sowie für schriftliche Kundenbefragungen – auch durch Beauftragte (etwa Meinungsforschungsinstitute) – gespeichert und genutzt werden. Wir sind darüber informiert, dass wir dieser gesonderten Verwendung gegenüber der LfA (LfA Förderbank Bayern, Königinstraße 17, 80539 München) jederzeit widersprechen können.

Ort, Datum_____
Siegel_____
Unterschrift / Dienststellung / Stempel

Datenschutzhinweise

Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Nachfolgend informiert die LfA Förderbank Bayern Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Leistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO:

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0

E-Mail-Adresse: info@lfa.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0

E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lfa.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von anderen Kreditinstituten (z.B. Ihre Hausbank) oder von sonstigen Dritten (z.B. SCHUFA Holding AG (SCHUFA) bzw. Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (Creditreform)) zulässigerweise erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handels- und Vereinsregister, Schuldnerverzeichnisse, Presse, Medien) zulässigerweise erhalten haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag) und Legitimationsdaten (z.B. Personalausweis- oder Reisepassnummer). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen bzw. Bonitätsdaten (Informationen über Ihre finanzielle Situation, inklusive Scoring-/Ratingdaten), Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterfällt den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wir verarbeiten personenbezogene Daten:

3.1 im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, soweit dies zur Ausführung unseres Förderauftrages und zur Erbringung von Bankgeschäften, niedergelegt im Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBl 2001, S. 332, erforderlich ist. Dazu können Kredite, Zuschüsse, Beteiligungen, Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Garantien gehören.

3.2 zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns erfolgt, soweit dies im Rahmen der Durchführung von Förderkrediten und sonstigen Bankgeschäften für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen (z.B. im Rahmen der Antragsbearbeitung), erforderlich ist.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Bestimmungen entnehmen.

3.3 zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der LfA oder Dritter. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der LfA
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

3.4 aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO)

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten im Rahmen der Zwecke, für die Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt, d.h. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgten, sind hiervon nicht betroffen.

3.5 aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO)

Als Bank unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBl 2001, S. 332, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie behördlichen und bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben aufgrund solcher gesetzlicher Verpflichtungen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscherprvention, die Erfüllung von Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der LfA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Förderaufgaben sowie der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der LfA benötigen. Auch die von uns eingesetzten Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, sofern diese zur Beachtung des Bankgeheimnis und des Datenschutzes verpflichtet werden. Auftragsverarbeiter sind Unternehmen aus den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung sowie Marketing.

Wir sind zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, wir aufsichtsrechtlich oder behördlich dazu verpflichtet sind, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Zentralbank, Europäischer Investitionsfonds (EIF), Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institutionen, Finanzbehörden, Freistaat Bayern und seine Behörden)
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (z.B. Hausbanken und deren Zentralinstitute, Kooperationsbanken, Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Bürgschaftsbank Bayern GmbH, SCHUFA, Creditreform)

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung auf mehrere Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und europarechtlichen Vorgaben ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) findet nur statt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG). Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach.

8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ohne die zur Leistungserbringung oder auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlichen Daten wird die LfA den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die unter Ziffer 1 genannten Adressen gerichtet werden.

Antrag (Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen. Bitte Ausfüllhinweise (z. B. ❶) beachten.)

☐ Dieser Antrag wurde bereits vorab per Fax übermittelt.

1. Beantragte Kredite → ❶

	LfA-Programm-Bezeichnung (bzw. Bezeichnung des zu verbürgenden Kredits)	Pro- gramm- Nr.	Betrag in TEUR	Laufzeit (Jahre)	Frei- jahre	Zins- bindung (Jahre)	Risikoentlastung		
							Haftung Plus	Bürg- schaft	Höhe in % → ❷
1.1							☐	☐	
1.2							☐	☐	
1.3							☐	☐	
1.4							☐	☐	

2. Antragsteller (z. B. Gründer, Unternehmen, Besitzgesellschaft) → ❸

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma, Sonstiges

Nachname / Firma (lt. Registereintrag)

Vorname / Fortsetzung Firma

Straße, Hausnummer Ländercode
(wenn nicht D)

PLZ Ort

☐ Handwerk ☐ Freiberufler

Bei Betriebsaufspaltung ☐ Besitzgesellschaft ☐ Betriebsgesellschaft
Bei Kommanditgesellschaft ☐ Komplementär ☐ Kommanditist

Bei Firmen, Sonstiges Gründungsdatum

Rechtsform Register-
Schlüssel → ❹ nummer *) Name (Ort) Registergericht

*) gemäß elektronischem Unternehmensregister

überwiegende Branche
NACE-Code → ❺ Branchen-Bezeichnung

Bei Personen Geburtsdatum

Berufsausbildung selbstständig seit/ab

☐ im Unternehmen tätig ☐ Geschäftsführerbefugnis (auch geplant)

Beteiligung (in %) an dem Unternehmen

unter Nr. 3 (z. B. im Fall einer Betriebsaufspaltung)

unter Nr. 4.4 (bei Gründung, Beteiligung, Übernahme)

**3. Inhaber/Gesellschafter (bei Unternehmen als Antragsteller) → ❸
ggf. Mithafter (bei Betriebsaufspaltungen)**

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma, Sonstiges

Nachname / Firma (lt. Registereintrag)

Vorname / Fortsetzung Firma

Straße, Hausnummer Ländercode
(wenn nicht D)

PLZ Ort

☐ Handwerk ☐ Freiberufler

Bei Betriebsaufspaltung ☐ Besitzgesellschaft ☐ Betriebsgesellschaft

Bei Firmen, Sonstiges Gründungsdatum

Rechtsform Register-
Schlüssel → ❹ nummer *) Name (Ort) Registergericht

*) gemäß elektronischem Unternehmensregister

überwiegende Branche
NACE-Code → ❺ Branchen-Bezeichnung

Bei Personen Geburtsdatum

Berufsausbildung selbstständig seit

☐ im Unternehmen tätig ☐ Geschäftsführerbefugnis (auch geplant)

Beteiligung (in %) an dem Unternehmen unter Nr. 2

**Anzahl der tätigen Gesellschafter → ❸
ab 10 % Beteiligungsquote im Unternehmen unter Nr. 2**

4. Vorhaben

4.1 Investitionsort Adresse unter ☐ Nr. 2, ☐ Nr. 3, ☐ Nr. 4.4 (bei Gründung, Beteiligung, Übernahme) Andernfalls (z. B. Filiale, Zweigbetrieb)

Straße, Hausnummer Ländercode PLZ Ort

4.2 Vorhabensbeschreibung → ❻

4.3 Art der Gründung bei Existenzgründern ☐ Neugründung ☐ tätige Beteiligung ☐ Übernahme

4.4 Angaben zum Unternehmen bei Gründungen, Beteiligungen und Betriebsübernahmen → ③

Firma (lt. Registereintrag)		Gründungsdatum		☐ Handwerk
Straße, Hausnummer		Ländercode	PLZ	Ort
Rechtsform	Register-Schlüssel → ④	Register-nummer *	Name (Ort)	Registergericht
		überwiegende Branche		NACE-Code → ⑤
				Branchen-Bezeichnung

*) gemäß elektronischem Unternehmensregister

4.5 Arbeitsplätze (Anzahl beschäftigter Personen einschl. Antragsteller und mithelfender Familienangehöriger) → ⑦

zum Antragszeitpunkt		davon Auszubildende		nach dem Vorhaben		davon Auszubildende	
----------------------	--	---------------------	--	-------------------	--	---------------------	--

5. Investitionsplan in TEUR → ⑧
☐ mit MwSt./Vorsteuer, wenn
nicht vorsteuerabzugsberechtigt

Grunderwerbskosten	
Gewerbliche Baukosten	
Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Fahrzeuge	
Waren	
Übernahme, Kauf von Unternehmensanteilen	
davon für Waren	
Betriebsmittel	
Sonstiges (Bezeichnung notwendig)	
Summe Investitionsplan	

6. Finanzierungsplan in TEUR → ⑨

LfA-Kredite	
Sonstige öffentliche Mittel (Programmbezeichnung notwendig)	
Bankkredite	
Eigene Mittel	
Aktivierbare Eigenleistungen	
Sonstige Mittel (Bezeichnung notwendig)	
Summe Finanzierungsplan	

=

Bei HaftungPlus und Bürgschaften Zusätzlich entsteht ein Betriebsmittelbedarf in Höhe von TEUR. Dieser wird aufgebracht durch:

--

7. Grundangaben Wirtschaftliche Verhältnisse in TEUR (bei Existenzgründern Planzahlen zu Umsatz und Jahresüberschuss für 2 Jahre)

	Letzter Abschluss (1. Planjahr)	Vorletzter Abschluss (2. Planjahr)
Stichtag		
Bilanzangaben (lt. Jahresabschluss; entfällt bei Bilanz-Einreichung)		
Bilanzsumme		
Sachanlagevermögen *)		
Umlaufvermögen *)		
Eigen-/Minuskapital → ⑩		
Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr *)		
Forderungen an Gesellschafter *)		

GuV-Angaben (lt. Jahresabschluss, entfällt bei GuV-Einreichung)

Umsatz		
Abschreibungen insgesamt		
Zinsaufwand *)		
Jahresüberschuss +/-		
Weitere Angaben		
Sonderabschreibungen		
Gesellschaftergehälter (brutto)		
Körperschaftsteuer		

*) Bitte nur bei HaftungPlus und Bürgschaften ausfüllen (soweit zutreffend).

Sonstige Einkünfte der Inhaber/Gesellschafter aus Besitz- und Betriebsfirma (z. B. Zuführung zu Pensionsrückstellungen, Zinsen für Gesellschafterdarlehen) sowie weitere gewerbliche/freiberufliche Einkünfte (einschl. Besitzfirmen)

--

8. Erklärungen des Antragstellers/Mithafters und Hinweise zum Datenschutz

Ich/wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben.

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in Punkt 2 bis 7 (einschließlich der dazugehörigen Anlagen) sowie die Angaben in Punkt I. bis IV. der Anlage „Persönliche Verhältnisse“, in Punkt I.9. bis I.11. der Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ und in Punkt I. und II. der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Ich/wir bestätige/n, dass wir in der Vergangenheit keine Beihilfe erhalten haben, deren Unzulässigkeit und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt von der Europäischen Kommission festgestellt wurde und für die eine diesbezügliche Rückforderungsanordnung erlassen wurde, der ich/wir nicht nachgekommen bin/sind.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns gegenüber der Hausbank, die Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für beantragte und von der LfA zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des jeweiligen Förderprodukts, an die Hausbank zur Weiterleitung an die LfA zu entrichten.

Diese Bereitstellungsprovision ist auch dann zu zahlen, wenn ich/wir das beantragte und von der LfA zugesagte Darlehen nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, dass ich/wir meiner/unserer Hausbank innerhalb des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteile/n, dass ich/wir das Darlehen nicht in Anspruch nehmen.

Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, habe ich mich/haben wir uns anhand des jeweiligen Programm-Merkblattes informiert.

Mir/uns ist bekannt, dass im Falle einer gleichzeitigen oder reinen Bürgschaftsübernahme durch die LfA auch ein einmaliges Antragsentgelt sowie eine Avalprovision anfallen (vgl. Regelungen im Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Die LfA verarbeitet alle in diesem Antrag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten, soweit dies für die Bearbeitung des Kredits erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Übermittlung dieser Daten an die weiteren am Kreditverfahren Beteiligten; solche können die Hausbank sowie ggf. deren einzuschaltendes Zentralinstitut sein, sowie der Freistaat Bayern und seine Behörden, der Europäische Investitionsfonds (EIF), die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institutionen, Kooperationsbanken, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Bürgschaftsbank Bayern GmbH, die SCHUFA Holding AG (SCHUFA) und Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (Creditreform). Diesbezüglich befreie/n ich/wir die LfA vom Bankgeheimnis.

Die LfA weist darauf hin, dass sie im Rahmen dieses Antrags erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten im Rahmen von Bonitätsprüfungen bei Risikoübernahmen, insbesondere in Form von Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Auftragsgarantien, an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln kann. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches - soweit zutreffend, § 18a des Kreditwesengesetzes). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Dort befinden sich auch die Datenschutzhinweise der SCHUFA (SCHUFA Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO). Auf Ihren Wunsch können die Datenschutzhinweise der SCHUFA auch per Post verschickt werden.

Die LfA weist außerdem darauf hin, dass zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei Risikoübernahmen, insbesondere in Form von Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Auftragsgarantien, auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b und f DS-GVO zudem eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten (Name und Adresse) an die Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG erfolgen kann. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie online unter www.creditreform.de/muenchen/datenschutz.

Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist den beiliegenden Datenschutzhinweisen der LfA zu entnehmen. Diese Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13, 14 und 21 der DS-GVO habe/n ich/wir erhalten (siehe Anlage); sie können zudem jederzeit online unter www.lfa.de/datenschutz abgerufen werden.

Ich/wir erkläre/n mich/uns zudem widerruflich damit einverstanden, dass die mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen und sonstigen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) durch die LfA zur Markt- und Meinungsforschung sowie für schriftliche Kundenbefragungen – auch durch Beauftragte (etwa Meinungsforschungsinstitute) – gespeichert und genutzt werden. Ich/wir bin/sind darüber informiert, dass ich/wir dieser gesonderten Verwendung gegenüber der LfA (LfA Förderbank Bayern, Königinstraße 17, 80539 München) jederzeit widersprechen kann/können.

Bei Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern: Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass das Finanzamt jede von der LfA gewünschte Auskunft über meine/unsere steuerlichen Verhältnisse erteilt.

Mit dem Vorhaben war zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbank ☐ noch nicht begonnen → 11 ☐ begonnen am , weil

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Mithafter

9. Stellungnahme des Kreditinstituts zum Kreditantrag**9.1 Angaben zum antragstellenden Unternehmen**

☐ Das Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien der EU. → 12 Es handelt sich um ein ☐ kleines bzw. ☐ mittleres Unternehmen.
(Eine vom Kreditnehmer unterzeichnete Bestätigung liegt vor.)

☐ Das Unternehmen befindet sich direkt oder indirekt in öffentlicher Hand.

Der Antragsteller ist mit anderen Unternehmen zu einer Kreditnehmereinheit zusammenzufassen? ☐ Nein

☐ Ja, mit dem unter Nr. 3 genannten Unternehmen ☐ Ja, mit weiteren/anderen Unternehmen (falls zutreffend, bitte Anlage Besitz-/Beteiligungsverhältnisse ausfüllen)

Bei dem unter ☐ Nr. 2, ☐ Nr. 3, ☐ Nr. 4.4 genannten Unternehmen weichen die kapitalmäßigen Beteiligungsquoten von den Stimmrechtsverhältnissen ab.

Bei dem unter ☐ Nr. 2, ☐ Nr. 3, ☐ Nr. 4.4 genannten Unternehmen liegen Gewinnabführungsverträge bzw. Beherrschungsverträge vor.

Gruppenumsatz in TEUR (zu konsolidieren bei Beteiligungen vom/am antragstellenden Unternehmen mit/von mehr als 50 %)

Bei einer Kreditnehmereinheit, abweichenden Stimmrechtsverhältnissen bzw. Gewinnabführungs-/Beherrschungsverträgen bitten wir um Erläuterungen unter Nr. 9.5.

9.2 Unterlagen im Zusammenhang mit der Besicherung haftungsfreizustellender bzw. zu verbürgender Kredite

Für jede Bürgschaft und bei Haftungsfreistellungen über 250 TEUR LfA-Gesamtobligo sind eine **private Vermögens- und Schuldenaufstellung** der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelmäßigen außerbetrieblichen Einkünften) und ein **Sicherheitspiegel** einzureichen. Bei Haftungsfreistellungen mit einem LfA-Risiko von nicht mehr als 250 TEUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.

9.3 Rating des Kreditnehmers durch das Kreditinstitut

Einhjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit in %

falls nicht bekannt: LfA/KfW-Bonitätsklasse (Schlüssel → 13)

9.4 Angebotsmarge und Besicherungsquote der unter 1. beantragten Kredite (bzw. sonstiger zu verbürgender Darlehen)

	Marge p.a. in %	Werthaltige Besicherung in % → 14		Marge p.a. in %	Werthaltige Besicherung in % → 14
zu Nr. 1.1			zu Nr. 1.3		
zu Nr. 1.2			zu Nr. 1.4		

9.5 Ggf. weitere Erläuterungen (bei Bedarf Anlage) → 15**9.6 Bestätigungen und sonstige Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank**

Die Identität des Antragstellers wurde durch die unterzeichnende Hausbank geprüft.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers haben wir uns gemäß § 18 KWG offen legen lassen; sie sind geordnet. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist nicht von einer Überschuldung auszugehen.

Der Kapitaldienst für das Vorhaben sowie für die bestehenden Verbindlichkeiten können aus heutiger Sicht aufgebracht werden.

Das Vorhaben wird positiv beurteilt. Die Durchfinanzierung des Vorhabens ist bei Gewährung der beantragten Darlehen sichergestellt.

Die im Antrag genannten Investitionskosten wurden durch entsprechende Unterlagen belegt bzw. glaubhaft gemacht. Die geltenden Programmrichtlinien und Vergabegrundsätze werden anerkannt.

Wir – hier nur das unmittelbar zu refinanzierende Kreditinstitut (Zentralinstitut oder Hausbank) – verpflichten uns bereits mit Zusage einer Refinanzierung durch die LfA, welche uns innerhalb der festgelegten Frist ermöglicht, jederzeit das zugesagte Darlehen abzurufen, eine Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des jeweiligen Förderprodukts, gemäß den Regelungen im jeweiligen Programm-Merkblatt an die LfA zu entrichten. Wir verpflichten uns, die Bereitstellungsprovision auch dann zu zahlen, wenn wir das beantragte und von der LfA zugesagte Refinanzierungsdarlehen, insbesondere aufgrund einer Nichtabnahme des Endkreditnehmerdarlehens durch den Endkreditnehmer, nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, dass wir der LfA rechtzeitig vor Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteilen, dass das Refinanzierungsdarlehen nicht in Anspruch genommen wird. Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, haben wir uns anhand der Merkblätter des jeweiligen Förderprodukts informiert. Die Bereitstellungsprovision wird zu den allgemeinen Zins- und Tilgungsterminen berechnet und analog zu diesen in Rechnung gestellt. Wir berechnen die LfA bereits hiermit, fällige Bereitstellungsprovisionsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Im Falle der Einschaltung eines durchleitenden Zentralinstituts verpflichten wir uns als Hausbank bereits hiermit gegenüber diesem, die Bereitstellungsprovision gemäß den obigen Vereinbarungen nach einer im Anschluss an die LfA-Zusage uns gegenüber erfolgten Zusage durch das Zentralinstitut zu entrichten.

Uns ist bekannt, dass im Falle einer gleichzeitigen oder reinen Bürgschaftsübernahme durch die LfA auch ein einmaliges Antragsentgelt sowie eine Avalprovision anfallen (vgl. Regelungen im Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass unmittelbar im Anschluss an die Zusage der LfA eine entsprechende Zusage gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird bzw. entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem getroffen werden.

Wir erklären uns bereit, die Darlehen bzw. die Darlehensteile ohne Haftungsfreistellung unter unserem vollen Eigenrisiko auszureichen.

9.7 Hausbank

Name, Ort

Sachbearbeiter Zeichen

Sachbearbeiter Tel. BLZ

Datum, Stempel und Unterschriften

9.8 Durchleitendes Zentralinstitut → 16

Name, Ort

Sachbearbeiter Zeichen

Sachbearbeiter Tel. BLZ

Bereitschaftserklärung: Wir sind bereit, die Refinanzierungsmittel unter unserer Primärhaftung an die Hausbank auszureichen.

Datum, Stempel und Unterschriften

Folgende Anlagen sind beigelegt:

☐ Besitz- und Beteiligungsverhältnisse
☐ Bereitschaftserklärung der Hausbank

☐ Persönliche Verhältnisse
☐ Statistisches Beiblatt der KfW

☐ Wirtschaftliche Verhältnisse
☐ De-minimis-Erklärung → 17

☐ Jahresabschluss
☐ Weitere Anlagen

Datenschutzhinweise

Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Nachfolgend informiert die LfA Förderbank Bayern Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Leistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO:

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0

E-Mail-Adresse: info@lfa.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0

E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lfa.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von anderen Kreditinstituten (z. B. Ihre Hausbank) oder von sonstigen Dritten (z. B. SCHUFA Holding AG (SCHUFA) bzw. Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (Creditreform)) zulässigerweise erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Schuldnerverzeichnisse, Presse, Medien) zulässigerweise erhalten haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag) und Legitimationsdaten (z. B. Personalausweis- oder Reisepassnummer). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen bzw. Bonitätsdaten (Informationen über Ihre finanzielle Situation, inklusive Scoring-/Ratingdaten), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterfällt den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wir verarbeiten personenbezogene Daten:

3.1 im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, soweit dies zur Ausführung unseres Förderauftrages und zur Erbringung von Bankgeschäften, niedergelegt im Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBl 2001, S. 332, erforderlich ist. Dazu können Kredite, Zuschüsse, Beteiligungen, Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Garantien gehören.

3.2 zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns erfolgt, soweit dies im Rahmen der Durchführung von Förderkrediten und sonstigen Bankgeschäften für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen (z. B. im Rahmen der Antragsbearbeitung), erforderlich ist.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Bestimmungen entnehmen.

3.3 zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der LfA oder Dritter. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftseien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der LfA
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

3.4 aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO)

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten im Rahmen der Zwecke, für die Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt, d. h. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgten, sind hiervon nicht betroffen.

3.5 aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO)

Als Bank unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBl 2001, S. 332, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie behördlichen und bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben aufgrund solcher gesetzlicher Verpflichtungen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäschrävention, die Erfüllung von Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der LfA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Förderaufgaben sowie der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der LfA benötigen. Auch die von uns eingesetzten Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, sofern diese zur Beachtung des Bankgeheimnis und des Datenschutzes verpflichtet werden. Auftragsverarbeiter sind Unternehmen aus den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung sowie Marketing.

Wir sind zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, wir aufsichtsrechtlich oder behördlich dazu verpflichtet sind, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Zentralbank, Europäischer Investitionsfonds (EIF), Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institutionen, Finanzbehörden, Freistaat Bayern und seine Behörden)
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (z. B. Hausbanken und deren Zentralinstitute, Kooperationsbanken, Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Bürgschaftsbank Bayern GmbH, SCHUFA, Creditreform)

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung auf mehrere Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und europarechtlichen Vorgaben ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) findet nur statt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG). Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach.

8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ohne die zur Leistungserbringung oder auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlichen Daten wird die LfA den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die unter Ziffer 1 genannten Adressen gerichtet werden.

Ausfüllhinweise zum Antrag

1 Beantragte Kredite:

Sie können das beantragte **LfA-Kreditprogramm** in Kurzform angeben oder eine Programm-Nr. (siehe jeweiliges Programm-Merkblatt) verwenden. Bei den beantragten Kreditbeträgen sowie generell im Antrag bitten wir um die Angabe in Tausend Euro (TEUR). Bei Bedarf kann die Angabe des Kreditbetrages unter Nr. 1 mit bis zu drei Nachkommastellen erfolgen. Alle übrigen Beträge bitten wir zu runden. In den Feldern Laufzeit, Freijahre und Dauer der Zinsbindung bitte nur Kombinationen angeben, die im jeweiligen Programm vorgesehen sind. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Konditionenübersicht sowie im jeweiligen Programm-Merkblatt (abweichend von den Standardlaufzeiten können auch, je nach Programm, verkürzte Gesamtlaufzeiten und Tilgungsfreijahre beantragt werden).

Wird eine **Bürgschaft** beantragt, mit der kein LfA-Programmkredit verbürgt werden soll, ist der zu verbürgende Kredit näher zu bezeichnen. Dabei ist anzugeben, ob es sich um einen Investitions-, einen Betriebsmittel- oder einen Avalkredit handelt. Hierzu kann auch der nachstehende Schlüssel verwendet werden: FK0 = Fremdkredit Investition; FK1 = Fremdkredit Betriebsmittel; FK2 = Fremdkredit Aval.

2 Risikoentlastung:

Bei „HaftungPlus“-Fällen ist hier der im jeweiligen Programm vorgesehene Freistellungssatz und bei Bürgschaften bzw. Auftragsgarantien die prozentuale Höhe der beantragten Ausfallbürgschaft/-garantie anzugeben. Einen Überblick über die bei Risikofällen zusätzlich einzureichenden Unterlagen gibt das **Merkblatt „Antragsunterlagen“**.

3 Antragsteller, Inhaber/Gesellschafter/Mithafter, Angaben zum Unternehmen:

Antragstellung durch Gründer und Freiberufler:

Unter **Nr. 2** ist der Antragsteller einzutragen. Ein Unternehmen, das der Antragsteller (mit)gründet, an dem er sich beteiligt oder das er übernimmt, ist unter **Nr. 4.4** anzugeben.

Sonderfall: Wenn der Antragsteller eine Besitz- und eine Betriebsfirma gründet, übernimmt bzw. sich an beiden beteiligt, bitten wir um folgende Angaben: Antragsteller unter Nr. 2, Besitzfirma unter Nr. 3 und Betriebsfirma unter Nr. 4.4.

Bei Vorhaben mit mehreren Antragstellern ist es erforderlich, dass jeder Antragsteller einen gesonderten Antrag stellt. In diesen Fällen bitten wir Sie, in jedem Antrag im Feld „Vorhabensbeschreibung“ (Nr. 4.2) einen Hinweis auf die übrigen Antragsteller zu diesem Vorhaben aufzunehmen.

Antragstellung durch Unternehmen:

Unter **Nr. 2** ist das antragstellende Unternehmen einzutragen. **Im letzten Datenfeld unter Nr. 3 bitte immer die Anzahl der tätigen Gesellschafter ab 10 % Beteiligungsquote angeben.** Bei Beteiligungen oder Übernahmen ist das Unternehmen, an dem sich der Antragsteller beteiligt oder das er übernimmt, unter **Nr. 4.4** aufzuführen.

Nähere Angaben zum Inhaber bzw. Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens sind wie folgt erforderlich (unter **Nr. 3**, bei mehreren Gesellschaftern ggf. zusätzlich in der **Anlage** „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“):

	Keine LfA-Risikoübernahme, LfA-Gesamtobligo*) bis 250.000 EUR	LfA-Gesamtobligo*) über 250.000 EUR
Einzelfirmen	Inhaber	
Personengesellschaften (z. B. OHG, GbR)	Alle Gesellschafter (unabhängig von der Beteiligungsquote)	
Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG)	Nur Mehrheitsgesellschafter (Beteiligungsquote über 50 %)	Gesellschafter ab einer Beteiligungsquote von 25 %

*) Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

Handelt es sich bei Gesellschaftern um keine natürlichen Personen, bitten wir auch deren Gesellschafter wie oben anzugeben (über die Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“). Eine weitere Darstellung ist nicht notwendig, d. h. maximal sind Gesellschafter der Gesellschafter zu nennen, auch wenn diese keine natürlichen Personen sind.

Für nachstehende **Sonderfälle** ist Folgendes zu beachten:

- Im Fall einer **KG** ist der Komplementär (Vollhafter) unter Nr. 3 und ggf. ein Mehrheitskommanditist (mit mehr als 50 % Beteiligungsquote) in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ aufzuführen.
- Bei einer **GmbH & Co. KG** oder ähnlichen Rechtsformen sind unter Nr. 3 die Komplementär GmbH und in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ deren Gesellschafter anzugeben (nach dem obigen Schema für Kapitalgesellschaften). Ein evtl. vorhandener Mehrheitskommanditist ist ebenfalls über die Anlage aufzuführen.
- Bei einer **KGaA** ist der persönlich haftende Gesellschafter unter Nr. 3 einzutragen (weitere persönlich haftende Gesellschafter sind ggf. in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ anzugeben).
- Sieht ein Programm bei Betriebsaufspaltungen vor, dass **Besitz- und Betriebsfirma als Gesamtschuldner** für ein Darlehen haften, ist unter Nr. 2 der antragstellende Investor einzutragen, d. h. in der Regel die Besitzfirma. Die Betriebsfirma ist unter Nr. 3 aufzuführen. Die Gesellschafter von Besitz- und Betriebsfirma sind über die Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ anzugeben, und zwar nach dem oben dargestellten Verfahren.
- Übernimmt** das antragstellende Unternehmen eine **Besitz- und eine Betriebsfirma** bzw. beteiligt sich an beiden, bitten wir um folgende Angaben: Antragsteller unter Nr. 2, Besitzfirma unter Nr. 3 und Betriebsfirma unter Nr. 4.4, Inhaber/Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“.

4 Rechtsformschlüssel:

2 = Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR); 3 = Offene Handelsgesellschaft (OHG); 4 = Kommanditgesellschaft (KG); 5 = GmbH; 6 = GmbH & Co. KG; 7 = eingetragene Genossenschaft (e.G.); 8 = Aktiengesellschaft (AG); 9 = eingetragener Verein (e.V.); 10 = Partnerschaftsgesellschaft; 11 = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG); 12 = Einzelperson; 13 = Einzelfirma; 14 = eingetragene Kaufleute; 99 = Sonstige.

5 NACE-Code: Tragen Sie hier bitte - soweit bekannt - den NACE-Code Ihrer überwiegenden Branche ein. Außerdem ist im nebenstehenden Feld auch die genaue Bezeichnung der Branche anzugeben.

6 Vorhabensbeschreibung: Hier bitten wir um eine Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens. Hinweise zu den erforderlichen Angaben enthalten die jeweiligen Programm-Merkblätter. Generell ist zu beachten, dass Zahlungen zwischen Eheleuten in den Darlehensprogrammen nicht finanzierbar sind. Bei Umweltschutzvorhaben bitte Umweltschutzeffekt darstellen. Zu ggf. erforderlichen Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens beachten Sie bitte die untenstehenden Hinweise unter „Vorhabensbeginn“.

7 Arbeitsplätze: Bitte geben Sie hier die Anzahl aller Beschäftigten (inklusive aller Auszubildenden) an und nennen Sie die Anzahl der darin enthaltenen Auszubildenden separat im Datenfeld „davon Auszubildende“. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter sind nur entsprechend ihres Anteils an den Jahresarbeitseinheiten eines Vollzeitbeschäftigten zu berücksichtigen.

8 Investitionsplan: Soweit in den Programm-Merkblättern nicht ausdrücklich anders erwähnt, geben Sie hier bitte nur den auf den Antragsteller entfallenden Anteil der Investitionskosten an (ggf. Anlage).

9 Finanzierungsplan: Unter „Sonstige öffentliche Mittel“ weisen Sie bitte - sofern beantragt - Kredite der KfW (einschließlich Eigenmittelprogramme), Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA- bzw. GRW-Zuschuss), Investitionszulagen oder sonstige „öffentliche Mittel“ jeweils mit einer kurzen Bezeichnung und der Höhe aus (ggf. erwartete Höhe). Dabei ist kenntlich zu machen, ob es sich bei den öffentlichen Mitteln um eine Zulage/einen Zuschuss oder einen Kredit handelt. Reichen die vorhandenen Zeilen nicht aus, können weitere öffentliche Mittel in der Zeile unter „Sonstige Mittel“ angegeben werden, wobei diese als öffentliche Mittel zu kennzeichnen sind. Keinesfalls dürfen öffentliche Mittel in den Bankkrediten enthalten sein.

10 Eigenkapital: Hier ist das Eigenkapital bzw. das Minuskapital gemäß der Bilanz einzutragen (Minuskapital bitte mit negativem Vorzeichen angeben sowie in Nr. 9.5 aufzeigen, wie dieses ausgeglichen wird).

11 Vorhabensbeginn: Bei auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ausgereichten Finanzierungshilfen muss der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag oder ein separater, vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (bzw. eine entsprechende vollständige, vom Antragsteller unterzeichnete schriftliche Dokumentation) vorliegen. Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist in Nr. 9.5 anzugeben: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“. Sofern vor Vorhabensbeginn allein ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag bei der Hausbank eingereicht wird, sind im Rahmen der „Vorhabensbeschreibung“ (Nr. 4.2) auch Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens erforderlich. Bei nicht AGVO-basierten Finanzierungshilfen ist es ausreichend, wenn vor dem Beginn des Vorhabens ein sich hierauf beziehendes konkretes Kreditgespräch bei der Hausbank dokumentiert ist oder ihr ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt. Bitte beachten Sie die näheren Informationen in unserem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

12 KMU-Kriterien: Hier ist anzugeben, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition handelt. Bitte beachten Sie die Regelungen in unserem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ sowie in unserem Informationsblatt „KMU-Definition“.

13 Schlüssel für LfA/KfW-Bonitätsklasse:

1 = ausgezeichnet; 2 = sehr gut; 3 = gut; 4 = befriedigend; 5 = noch befriedigend; 6 = ausreichend; 7 = noch ausreichend; Grundlage für die Einstufung ist die verbale Beschreibung der **LfA/KfW-Bonitätsklassen**.

14 Werthaltige Besicherung in %: Bei der Ermittlung der werthaltigen Besicherung in Prozent ist grundsätzlich der Besicherungswert anzugeben, der sich nach Durchführung der vorgesehenen Besicherung einschließlich aller öffentlichen Risikoübernahmen ergibt. Nicht besicherungsrelevant sind Haftungsfreistellungen: Aufgrund der Risikoteilung zwischen der Hausbank und der LfA darf hier die Risikoentlastung der Hausbank infolge der Haftungsfreistellung nicht in die Angabe zur werthaltigen Besicherung eingehen.

15 Ggf. weitere Erläuterungen: Sofern die Übernahme einer Bürgschaft beantragt wird und der Antragsteller mit einem bilanzbasierten Ratingverfahren bewertet wurde, ist hier anzugeben: „In der für den Antragsteller ermittelten Ratingkategorie beträgt die Obergrenze der Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten: xx,xx %.“ (Angaben mit mind. zwei Nachkommastellen). Bei Bürgschaftsanträgen, bei denen der Antragsteller nicht mit einem bilanzbasierten Ratingverfahren bewertet wurde, ist dieses Textfeld wie folgt zu befüllen: „Es ist kein bilanzbasiertes Ratingverfahren zur Anwendung gekommen.“ Die Ermittlung des Beihilfewerts kann in diesem Falle nur nach der De-minimis-Pauschalregelung erfolgen.

16 Durchleitendes Zentralinstitut: Im Sparkassen- und Genossenschaftsbereich ist hier das durchleitende Zentralinstitut einzutragen.

17 De-minimis-Erklärung: Sie ist bei einer Förderung auf De-minimis-Basis auszufüllen. Eine Übersicht über die aktuellen De-minimis-Programme der LfA ist dem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ zu entnehmen.

Ergänzungsbogen zum Antrag Universalkredit mit Haftungsfreistellung

- nur auszufüllen bei haftungsfreigestellten Darlehen über 150.000 EUR -

Antragsteller Name, Vorname; Firma

Zum Verbleib bei der Hausbank

I. Abfrage InnovFin-Innovationsförderkriterien

Bei haftungsfreigestellten Darlehen über 150.000 EUR besteht aufgrund von EU-Vorgaben **keine** Antragsberechtigung, wenn das antragstellende kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)¹⁾ eines oder mehrere der folgenden InnovFin-Innovationsförderkriterien erfüllt.

- ①. Das KMU¹⁾ investiert den Kredit in die Produktion oder Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, die innovativ sind und bei denen ein technologisches oder marktmäßiges Risiko des Scheiterns von einem unabhängigen fachkundigen Dritten belegt wird.
- ②. Das KMU¹⁾ ist ein "schnell wachsendes Unternehmen", d. h. es ist seit dem ersten Umsatz weniger als 12 Jahre am Markt und hat/hatte über einen Drei-Jahres-Zeitraum ein durchschnittliches jährliches Wachstum (ohne Zukäufe) der Mitarbeiterzahl oder des Umsatzes von mehr als 20 %, bei mindestens 10 Mitarbeitern zu Beginn des Drei-Jahres-Zeitraums.
- ③. Das KMU¹⁾ ist seit seinem ersten Umsatz weniger als 7 Jahre am Markt und seine F&E- und/oder Innovationskosten (i. S. v. Aufwendungen und/oder Investitionen) betrugen in zumindest einem der letzten 3 Jahre vor Antragsstellung mindestens 5 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT). Im Falle eines neu gegründeten KMU¹⁾ ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist das von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater auf Basis unterjähriger Zahlen zu bestätigen.

Das KMU¹⁾ hat ein signifikantes Innovationspotenzial und/oder ist ein „F&E- und/oder innovationsintensives Unternehmen“, d. h. es erfüllt mindestens eines der folgenden Kriterien:

- ④. Die im neuesten, gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss ausgewiesenen jährlichen F&E- und/oder Innovationskosten des KMU¹⁾ betragen mindestens 20 % des beantragten Kreditbetrags, falls der Geschäftsplan des KMU¹⁾ eine Steigerung seiner F&E- und/oder Innovationskosten mindestens in Höhe des Kredits vorsieht.
- ⑤. Das KMU¹⁾ verpflichtet sich, wie in seinem Geschäftsplan dargelegt, mindestens 80 % des Kredits für F&E- und/oder Innovationskosten einzusetzen und den Restbetrag für Kosten, die zur Umsetzung der geplanten Aktivitäten notwendig sind.
- ⑥. Das KMU¹⁾ hat in den letzten 36 Monaten²⁾ Zuschüsse, Darlehen oder Bürgschaften/Garantien aus europäischen F&E- und/oder Innovations-Förderprogrammen (z. B. Horizont 2020 oder 7. EU-Forschungsrahmenprogramm FP7) oder aus deren Finanzierungsinstrumenten (z. B. Gemeinsame Technologieinitiativen JTIs oder Eurostars) oder aus regionalen bzw. nationalen F&E- und/oder Innovations-Förderprogrammen erhalten. Bedingung ist, dass der beantragte Kredit nicht dieselben Kosten abdeckt.
- ⑦. Das KMU¹⁾ wurde in den letzten 24 Monaten²⁾ mit einem F&E- oder Innovationspreis einer EU-Institution ausgezeichnet.
- ⑧. Das KMU¹⁾ hat in den letzten 24 Monaten²⁾ mindestens ein technologiebasiertes Schutzrecht angemeldet (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Topographien von Halbleitererzeugnissen, ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel oder andere Produkte, für die solche Zertifikate erlangt werden können, Sortenschutzrechte oder Urheberrechte für Software) und der Kredit dient dazu, direkt oder indirekt, die Nutzung dieses Rechts zu ermöglichen.
- ⑨. Das KMU¹⁾ ist seit seinem ersten Umsatz weniger als 5 Jahre am Markt und hat in den letzten 24 Monaten²⁾ ein Investment (z. B. offene oder stille Beteiligung) eines Venture-Capital-Investors oder eines Business Angels, der Mitglied eines Business Angel-Netzwerks ist, erhalten oder ein solcher Investor oder Business Angel ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Teilhaber des KMU¹⁾.
- ⑩. Das KMU¹⁾ benötigt eine Risikokapital-Finanzierung (i. S. v. Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Mittel, Darlehen, Garantien oder eine Mischung davon), die gemäß seines Geschäftsplans der Einführung eines neuen Produktes oder der Erschließung eines neuen geographischen Marktes dient und deren Volumen über 50 % seines durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 5 Jahre²⁾ liegt.

- ⑪. Die F&E- und/oder Innovationskosten²⁾ des KMU¹⁾ machen mindestens 10 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT) in mindestens einem der letzten 3 Jahre vor Antragstellung aus. Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer auf Basis unterjähriger Zahlen zu bestätigen.

- 1) Dies gilt ebenso für Angehörige freier Berufe.
2) Bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung.

☐ Ich erfülle/Wir erfüllen keines der oben genannten Kriterien.

Erfüllt das KMU¹⁾ mindestens eines der o. g. Kriterien, so liegt keine Antragsberechtigung für die Haftungsfreistellung vor. In der Regel kommt dann eine Förderung über den „Innovationskredit 4.0“ oder eine Bürgschaft in Betracht.

II. Erklärung des Antragstellers zur Veröffentlichung von Informationen (nur von juristischen Personen bei Darlehen von mehr als 150.000 EUR auszufüllen)

Der beantragte Universalkredit mit Haftungsfreistellung wird durch eine COSME-Garantie der EU unterstützt. Ziel der COSME-Garantie ist es, die besonderen Schwierigkeiten zu verringern, mit denen sich kleine und mittlere Unternehmen im Hinblick auf den Zugang zu Finanzmitteln konfrontiert sehen und zwar entweder aufgrund des wahrgenommenen höheren Risikos und/oder aufgrund des Mangels an ausreichenden Sicherheiten.

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) beabsichtigt, bei Darlehen von mehr als 150.000 EUR folgende Informationen über die Endkreditnehmer auf seiner Webseite (www.eif.org) zu veröffentlichen: Name, Adresse sowie Art und Zweck der COSME-Unterstützung.

Dieser Veröffentlichung kann der Endkreditnehmer jedoch widersprechen, beispielsweise wenn sie rechtswidrig wäre oder seine geschäftlichen Interessen beeinträchtigen würde:

☐ Ich bin/Wir sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Ich bin/Wir sind mit der Veröffentlichung nicht einverstanden aufgrund:

☐ der Beeinträchtigung geschäftlicher Interessen.

☐ _____ (frei formulierter Grund).

Die o. g. Erklärung ist der LfA von der Hausbank im Freitextfeld 9.5 des Antragsformulars (Vordruck 100) mitzuteilen: „Der Antragsteller ist mit der Veröffentlichung einverstanden.“ bzw. „Der Antragsteller ist mit der Veröffentlichung nicht einverstanden.“. Diese Erklärung hat keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift Hausbank

LfA-Zeichen:

**Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft
bei De-minimis-Beihilfen** im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen
(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.)

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller / Unternehmen: _____

Das antragstellende Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig: ☐ ja ☐ nein

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

De-minimis-Beihilfen sind den geförderten Unternehmen zuzurechnen. Daher ist auch bei Antragstellung durch eine natürliche Person die De-minimis-Erklärung im Hinblick auf das begünstigte Unternehmen auszufüllen. So sind – auch im Falle des Erwerbs einer tätigen Beteiligung – die Vorförderungen des Unternehmens und mit ihm relevant verbundener Unternehmen mit anzugeben. Aus demselben Grund sind im Falle einer gemeinschaftlichen Existenzgründung durch mehrere Antragsteller die parallel beantragten Beträge aller Antragsteller für das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundener Unternehmen anzuführen. Um den beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission zu genügen, hat der Antragsteller ggf. die von der LfA zu erstellende De-minimis-Bescheinigung, die die Höhe des gewährten De-minimis-Beihilfebetrags ausweist, auch gegenüber dem begünstigten Unternehmen bekannt zu machen.

3. Erklärung

Ich / wir erkläre(n), dass ich / wir bzw. das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen über die beantragte Beihilfe hinaus keine weiteren bzw. nur die von mir / uns aufgeführten Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten bzw. beantragt habe(n):

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹ (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor², geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor³ (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt) und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁴, geändert durch Verordnung (EU) 2018/1923 (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt).

Im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltene Beihilfen im Sinne der oben genannten Verordnungen (Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen sind als „De-minimis-Beihilfe“ zu kennzeichnen):

Datum Bewilligungsbescheid/ Vertrag	Beihilfegeber (Aktenzeichen bitte angeben)	Bewilligte Beihilfe (z. B. Darlehen, Zuschuss, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in EUR	Beihilfswert in EUR	De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe
					☐	☐
					☐	☐
					☐	☐
					☐	☐
					☐	☐

Bereits beantragte, aber noch nicht bewilligte Beihilfen im Sinne der oben genannten Verordnungen (Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen sind als „De-minimis-Beihilfe“ zu kennzeichnen):

Datum der Antragstellung	Beihilfegeber (ggf. mit Aktenzeichen)	Art der beantragten Beihilfe	Beantragte Fördersumme in EUR	Beihilfswert (soweit bekannt) in EUR	De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe
					☐	☐
					☐	☐

Falls keine Eintragungen erfolgen, wurden bisher keine DAWI-De-minimis-Beihilfen und / oder andere De-minimis-Beihilfen (Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen) in Anspruch genommen bzw. beantragt.

Mir / uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in den Punkten 1. und 3. für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich / wir verpflichtet bin / sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich bin / wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Eintretende Änderungen vor Darlehens-/Bürgschaftszusage sind der LfA mitzuteilen.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens

¹ Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013.

² Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013.

³ Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014.

⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012.

Beihilfeantrag

Unternehmen / Antragsteller

Name/Firma:	_____
Straße, Hausnummer:	_____
PLZ, Ort:	_____
Das beantragende Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien ¹ der EU: ☐ Ja ☐ Nein	

Vorhaben

Standort des Vorhabens:	_____		
Kurzbeschreibung des Vorhabens:	_____ _____ _____		
Beginn des Vorhabens:	_____	Abschluss des Vorhabens:	_____
Gesamtkosten des Vorhabens:	_____	EUR	
davon geplanter Anteil öffentlicher Finanzierung:	_____	EUR	
.....			
Zusätzlich nur bei Förderdarlehen für die Landwirtschaft relevant:			
(Förderfähige) Kosten des Vorhabens:			
Grunderwerb:	_____	EUR	Maschinen: _____ EUR
Baukosten:	_____	EUR	Sonstiges: _____ EUR

Finanzierung²

Name des 1. Förderprodukts: _____			
Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR			
Zuschuss ³ ☐	Darlehen / Mezzanine / Nachrang ☐ (ggf. inkl. Zuschuss)	Beteiligung ☐	Garantie / Bürgschaft ☐
Name des 2. Förderprodukts: _____			
Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR			
Zuschuss ³ ☐	Darlehen / Mezzanine / Nachrang ☐ (ggf. inkl. Zuschuss)	Beteiligung ☐	Garantie / Bürgschaft ☐
Name des 3. Förderprodukts: _____			
Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt: _____ EUR			
Zuschuss ³ ☐	Darlehen / Mezzanine / Nachrang ☐ (ggf. inkl. Zuschuss)	Beteiligung ☐	Garantie / Bürgschaft ☐

Zudem bestätige ich, dass ich mit dem o. g. Vorhaben vor Stellung des vorliegenden Beihilfeantrags noch nicht begonnen habe.

Datum, Unterschrift/en des/r Antragsteller/s

Eingangsbestätigung der Hausbank (Name, Anschrift, Datum, Unterschrift)

¹ Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

² Die Summe der Finanzierung darf den o.g. Anteil der öffentlichen Finanzierungen nicht übersteigen.

³ Bitte beachten Sie, dass in bestimmten Bundes- oder Landesförderprogrammen (z.B. im Rahmen der GRW-Förderung) vor Vorhabensbeginn ein gesonderter Antrag zu stellen ist. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das jeweilige Förderinstitut.